

RS Vwgh 1990/3/13 89/11/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs1;

Rechtssatz

Ein zur Geschäftsführung berufener Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft kann wegen des Fehlens der für das Dienstverhältnis erforderlichen Eingliederung als abhängige Arbeitskraft in die Gesamtorganisation nicht zugleich Angestellter der Gesellschaft sein (Ann Kastner ZAS 1970/9).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110222.X05

Im RIS seit

13.03.1990

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at